

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 70) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der Wortlaut des § 6 Absatz 6 wird neu gefasst und erhält folgenden Inhalt:

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden nicht berücksichtigt und mit 0,00 € festgesetzt.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Winsen (Aller), 08.10.2020

Oelmann  
Bürgermeister